

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

21. Juni 1966

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Tarifvertrag zur Regelung der Versorgungsansprüche der im Bereich des Landesarbeitsamtes Berlin nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 - EGBI. I, 123 ff. - in den Dienst der Bundesanstalt übernommenen Angestellten und Arbeiter vom 16. Oktober 1957 in der Fassung der Tarifverträge Nr. 14/58, 15/60, 4/61, 2/63 § 34 Abs. 1; Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 § 30 Abs. 1; AVG §§ 26-28, 31, 36, 37, AVG [a.F.] § 36; AnVNG Art. 2 §§ 14, 31, 41, 55-60, Art. 3 § 5 Abs. 2; RVO §§ 1249-1251, 1254, 1259, 1260; RVO [a.F.] § 1268; Rentenversicherungsüberleitungsgesetz Berlin vom 10. Juli 1952 (GVBl. 588); Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz [FANG] vom 25. Februar 1960 - EGBI. I, 93 - Art. 3 Nr. 10, Art. 6 § 17 Abs. 1; BEG § 115 Abs. 2 Satz 1 samt zugehörigen RL Nr. 7 Abs. 1 lit. b.

Leitsatz:

Bezieht ein Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Altersruhegeld eine Besitzstandsrente gemäß Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG oder eine sogenannte Faktorenrente gemäß Art. 2 § 31 AnVNG, dann gehören zu "der gesamten Versicherungszeit" im Sinne des § 34 Abs. 1 des oben näher bezeichneten Tarifvertrages auch die Ausfallzeiten, die für die Berechnung des Altersruhegeldes dieses Versicherten gemäß §§ 35, 36 AVG (§§ 1258, 1259 RVO), Art. 2 § 14 AnVNG in Ansatz gebracht werden müßten.

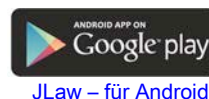
Aktenzeichen: 3 AZR 305/65

Urteil des BAG vom 21. Juni 1966

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Urteilstenor zugestellt
am 21. Juni 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO am 7. Juni 1966 durch den Senatspräsidenten
Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin
Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Harries für Recht
erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 17. März 1965
- 5 Sa 312/64 N - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger (geboren am 30. Dezember 1892) war bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter in Berlin beschäftigt. Er gehört zu dem Personenkreis, der im Jahre 1952 bei der Gründung der Beklagten automatisch von dieser übernommen wurde (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952, BGBl. I S. 123 ff.). Im Dezember 1957 ist der Kläger in den Ruhestand getreten. Seither zahlt ihm die Beklagte ein Ruhegeld. Daneben bezieht er eine Rente aus der Angestelltenversicherung. Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Beklagte diese Rente auf das Ruhegeld anrechnen darf.

Rechtsgrundlage für das Ruhegeld ist der "Tarifvertrag zur Regelung der Versorgungsansprüche der im Bereich des Landesarbeitsamtes Berlin nach § 40 Abs. 1 aaO in den Dienst der Bundesanstalt übernommenen Angestellten und Arbeiter" vom 16. Oktober 1957 i.d.F. der Tarifverträge Nr. 14/58, 15/60, 4/61 und 2/63 (im folgenden nur: TV). Die Parteien sind tarifgebunden. Über die Anrechnung der Renten bestimmt § 34 Abs. 1 TV:

"Auf die - gegebenenfalls nach der Anwendung der §§ 35, 36, 37 - zustehenden Versorgungsbezüge nach diesem Tarifvertrag sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, Knappschaftsversicherung) des Arbeitnehmers sowie die Leistungen aus der Zusatzversicherung des Arbeitnehmers bei der VBL mit dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Zeit der Pflichtversicherung, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt worden ist (§§ 9 - 11), zu der gesamten Versicherungszeit entspricht. ..."

Die Parteien sind sich darüber einig, daß 23 Pflichtversicherungsjahre des Klägers gleichzeitig als ruhegeldfähige Dienstzeit gelten. Sie streiten hingegen darüber, wie groß die "gesamte Versicherungszeit" im Sinne der Tarifbestimmung ist. Die Beklagte berücksichtigt bei der Ermittlung der "gesamten Versicherungszeit" keine Ausfallzeiten (§§ 35, 36 AVG). Ist dies richtig, so sind 23/38 der Sozialrente



auf das Ruhegeld anzurechnen. So verfährt die Beklagte. Die Ausfallzeiten betragen im Fall des Klägers 44 Monate. Sind sie mitzuzählen, so erhöht sich die "gesamte Versicherungszeit" des Klägers um 44 Monate auf 41 1/2 Jahre; der Anrechnungsquotient ermäßigt sich dann auf 23/41. (Der TV rundet auf volle Jahre ab - § 34 Abs. 1 Satz 2 TV. Diese Bestimmung ist durch TV Nr. 4/61 verfeinert worden. Über diese Änderung streiten die Parteien nicht.) Bei einem Anrechnungsquotienten von 23/41 hätte die Beklagte dem Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1963 insgesamt 1161,78 DM mehr Ruhegeld bezahlen müssen.

Der Kläger ist der Ansicht, § 34 Abs. 1 S. 1 TV verstehe unter der "gesamten Versicherungszeit" auch "Ausfallzeiten". Er hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1116,78 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit erschöpft sich in der Frage, ob bei der Errechnung des auf das Ruhegeld des Klägers anzurechnenden Rentenanteils die Ausfallzeiten zu der "gesamten Versicherungszeit" im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 TV zählen. Es ist offensichtlich und wird von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen, daß die Ausfallzeiten mit zu berücksichtigen sind, wenn der Kläger ein nach neuem Recht berechnetes Altersruhegeld bezieht.

Sind die Ausfallzeiten zu berücksichtigen, so ist die Klageforderung begründet. (Der Kläger hat - möglicherweise aufgrund eines Schreibfehlers - seit Beginn der Berufungsinstanz nicht einmal den vollen für den Klagezeitraum dann rückständigen Betrag eingeklagt - Anträge Bl. 51/39 VA.)

1. Der Kläger meint, es komme nicht darauf an, nach welchen Vorschriften seine Rente berechnet sei; die Ausfallzeiten seien schon deshalb mitzuzählen, weil der Tarifvertrag auf dem neuen Rentenversicherungsrecht aufbaue und weil § 35 Abs. 1 AVG (= § 1258 Abs. 1 RVO) die Ausfallzeiten einschlieÙe. Dies läÙt sich indessen dem Tarifvertrag nicht ohne weiteres entnehmen.

Der Wortlaut ergibt nichts für einen derartigen Schluß. Die "gesamte Versicherungszeit" ist kein aus dem Recht der Rentenversicherung stammender Begriff. Das geltende Rentenversicherungsrecht kennt den Begriff der "anrechnungsfähigen Versicherungszeiten" (§ 27 AVG = § 1250 RVO) und der "anrechnungsfähigen Versicherungsjahre" (§ 35 AVG = § 1258 RVO). Man kann also nicht sagen, daß der Tarifvertrag hier auf einen feststehenden Begriff des neuen Rechts Bezug nähme.

Die Vorgeschichte spricht weder für noch gegen die Auslegung des Klägers. Es ist zwar richtig, daß den Tarifpartnern das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 bekannt war, als sie den hier maßgeblichen Tarifvertrag am 16. Oktober 1957 abschlossen. § 34 TV ist also auch auf die neue Rentenformel zugeschnitten. Andererseits hat § 34 TV die Regelung aus § 30 Abs. 1 der "vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin" vom 21. April 1955 (VVA) übernommen. Den Tarifvertragsparteien der VVA war aber nur die alte Rentenformel bekannt. Das beweist, daß die Anrechnungsklausel sowohl für das alte wie für das neue Recht gedacht war.

Der Begriff der "gesamten Versicherungszeit" kann also nur vom Zweck der Anrechnungsklausel her verstanden werden. Die Klausel beruht auf der Vorstellung, daß der Arbeitnehmer sowohl das Ruhegeld wie auch die Sozialversicherungsrente im Laufe der Zeit gleichmäßig ratenweise erdient, und zwar das Ruhegeld im Laufe der "ruhegeldfähigen Dienstzeit", die Rente im Laufe der "gesamten Versicherungszeit". Der Arbeitgeber soll für solche Zeiten, in denen gleichzeitig eine Sozialversicherungsrente und ein Ruhegeld er-



dient wurden, bis zur Höhe der in dieser Zeit erdienten Rente von dem entsprechenden Ruhegeldanspruch befreit sein.

2. Die Beklagte will hieraus schließen, daß unter der "gesamten Versicherungszeit" diejenige Zeit verstanden werden müsse, die der Berechnung der Sozialversicherungsrente jeweils zugrunde liegt. Daraus ergibt sich nach der Auffassung der Beklagten weiter, daß die Ausfallzeiten nur dann als Teil der "gesamten Versicherungszeit" im Sinne von § 34 Abs. 1 TV zugunsten des Klägers mitzurechnen wären, wenn der Kläger eine nach neuem Recht berechnete Rente bezöge, weil nur nach neuem Recht die Ausfallzeiten sich auf den Rentenbetrag auswirkten.

Nach der neuen Rentenformel ist der Jahresbetrag des Altersruhegeldes aus der Angestelltenversicherung für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 v.H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 31 Abs. 1 AVG = § 1254 Abs. 1 RVO). Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten (§§ 26 bis 28 AVG = §§ 1249 bis 1251 RVO), die Ausfallzeiten (§ 36 AVG = § 1259 RVO) und die Zurechnungszeit (§ 37 AVG = § 1260 RVO) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen (§ 35 Abs. 1 AVG = § 1258 Abs. 1 RVO). Die Rente nach altem Recht setzte sich hingegen zusammen aus einem Grundbetrag und einem nach Beitragszeiten bemessenen Steigerungsbetrag (§ 36 AVG [a.F.]; § 1268 RVO [a.F.]). Hier wirkten sich also die heutigen Ausfallzeiten nicht auf die Höhe der Rente aus, soweit nicht solche Zeiten als Ersatzzeiten galten und den Beitragszeiten gleichgestellt waren.

Die Beklagte will also darauf abstellen, welche Zeiten jeweils der konkreten Rente des einzelnen Ruhegeldempfängers zugrunde liegen. Dagegen spricht, daß das neue Recht die Berücksichtigung der Ausfallzeiten als Wohltat für die Versicherten eingeführt hat. Die Ausfallzeiten sollen die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zugunsten derjenigen verlängern, deren Versicherungsdauer unverschuldet durch längerwährende Krankheit oder Arbeits-

losigkeit verkürzt worden ist (vgl. Hoernigk-Jorks, Rentenversicherung, und Kommentar zur RVO, Bd. I, 6. Aufl., herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, beide Bem. 1 zu § 1259 RVO/ § 36 AVG). Es spricht einiges dafür, mit dem Kläger anzunehmen, daß diese Wohltat der Neuregelungsgesetze bei der Anwendung der Anrechnungsklausel des § 34 Abs. 1 TV allen Ruhegeldempfängern zugute kommen solle, gleichgültig, wie ihre jeweilige Rente berechnet worden ist.

3. Es kann indessen dahingestellt bleiben, welche Auslegung des Tarifvertrages richtig ist. Es kann insbesondere auch dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage in den Fällen der Übergangsregelung nach Art. 2 § 41 AnVNG ist, in denen der Versicherte aufgrund einer Vergleichsberechnung die für ihn günstigere, nach den Vorschriften des alten Rechts errechnete Rente erhält. Denn der Kläger erhält eine Rente nach neuem Recht, in der die Ausfallzeiten berücksichtigt sind.

Der Kläger erhält Rente aus der Angestelltenversicherung seit dem 1. Dezember 1957. Seine Rente ist also nach Maßgabe des neuen Rechts berechnet worden, und zwar wie folgt:

Für den Kläger als Berliner Rentner galt zunächst das Rentenversicherungsüberleitungsgesetz Berlin vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 588). Seine Rente ist durch Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 25. Februar 1958 (Bl. 22 der Rentenakten = Bl. 6 der Versorgungsakten) nach dem alten, bis 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und sodann durch Vervielfältigung mit dem Tabellenwert aus der Anlage 3 zu Art. 2 § 31 AnVNG umgestellt worden. Die Rechtsgrundlage für diese Rentenberechnung ergibt Art. 3 § 5 Abs. 2 AnVNG. Die so errechnete Rente des Klägers wurde aufgrund der Rentenanpassungsgesetze jeweils erhöht.

Nach der Anpassung der Berliner Rentenversicherung durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 - FANG - (BGBl. I, 93) war



die Rente des Klägers neu zu berechnen (Art. 6 § 17 Abs. 1 FANG), und zwar nach dem neuen, seit 1. Januar 1957 geltenden Recht unter Berücksichtigung des Art. 2 §§ 55 bis 60 AnVNG, die durch Art. 3 Nr. 10 FANG eingefügt worden sind. Dies ist geschehen durch den zweiten Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. Oktober 1962 (Bl. 42 der Rentenakten = Bl. 41 der Versorgungsakten). Hierbei wurden dem Kläger 44 Monate Ausfallzeiten gutgebracht; dabei handelt es sich nicht um nachgewiesene Ausfallzeiten, sondern um den Pauschalsatz gemäß Art. 2 § 14 AnVNG.

Für diese Fälle enthält Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG eine Besitzstandsgarantie. Danach wird die Rente in Höhe des bisherigen Zahlungsbetrages weitergewährt, wenn der Zahlungsbetrag der bisherigen Rente den Zahlungsbetrag der neuen Rente übersteigt. Dies war beim Kläger der Fall. Infolgedessen wurde ihm nach einem Zusatz zum Rentenbescheid vom 2. Oktober 1962 die Rente in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Hieraus folgt, daß die Rente des Klägers eine Rente nach neuem Recht ist. Dies ergibt sich zunächst aus Art. 6 § 17 FANG. Der Kläger erhält lediglich aufgrund der Besitzstandsklausel des Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG seine Rente in Höhe des bisherigen "Zahlungsbetrages". Dies ändert aber nichts daran, daß seine Rente nach neuem Recht berechnet worden ist. Wenn die Revision hiergegen vorträgt, daß die Besitzstandsrente des Klägers jeweils durch die Rentenanpassungsgesetze erhöht werde, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Wenn die Besitzstandsrente angepaßt wird, so bedeutet dies lediglich, daß die durch den Besitzstand erreichte Vergünstigung nicht durch die Anpassungen aufgesogen wird, sondern daß sie dem Kläger erhalten bleibt. Der Charakter der Rente wird dadurch nicht geändert.

Aber auch die Rente des Klägers aufgrund des ersten Rentenbescheides vom 25. Februar 1958 war eine Rente nach neuem Recht. Diese Rente war eine auf das neue Recht umgestellte Rente, nämlich eine sogen. Faktorenrente, d.h.



eine Rente, die zwar zunächst nach altem Recht berechnet worden, dann aber aufgrund von Art. 2 § 31 AnVNG mit dem Tabellenwert vervielfältigt worden ist. Die Umstellung durch Multiplikation mit dem Tabellenwert soll bewirken, daß durch eine pauschalierende Methode für eine Übergangszeit die noch nach altem Recht errechneten Renten soweit wie möglich an das neue Recht herangeführt werden. Dementsprechend sind auch in den Werten der gesetzlichen Tabellen die Ausfallzeiten pauschal mitberücksichtigt (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, S. 710 a.; Hoernigk-Jorks, aaO, Bem. 1 zu Art. 2 § 31 ArVNG/§ 30 AnVNG). Das bedeutet, daß die Ausfallzeiten bereits bei dieser umgestellten Rente des Klägers aufgrund des ersten Rentenbescheides mitberücksichtigt sind, allerdings nicht die konkreten Ausfallzeiten, die sich für den Kläger ergeben, sondern ein pauschalierter erfahrungsbedingter Satz.

Sind aber Ausfallzeiten, wenn auch mittelbar durch einen in den Tabellenwerten enthaltenen Pauschalbetrag, in der Faktorenrente berücksichtigt, so müssen die im Rentenbescheid des Klägers ausgewiesenen Ausfallzeiten auch bei der Errechnung der "gesamten Versicherungszeit" im Sinne von § 34 Abs. 1 TV eingesetzt werden.

4. Für dieses Ergebnis spricht schließlich noch folgende Überlegung: Die Besitzstandsklausel gemäß Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG soll den Versicherten begünstigen. Nun kann es sich ergeben, daß die Besitzstandsrente nur geringfügig über dem Rentenbetrag nach der neuen Rentenformel liegt, daß aber auf der anderen Seite lange Ausfallzeiten in Betracht kämen. Hier kann die Auslegung der Beklagten zu dem Ergebnis führen, daß die Besitzstandsklausel in Verbindung mit § 34 TV zu einer geringeren Gesamtversorgung führt, als sie sich bei einer nach neuem Recht berechneten Rente ohne Besitzstandsklausel ergeben würde. Es ist nicht anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien ein solches Ergebnis gewollt haben.

5. Die Beklagte hat sich schließlich noch darauf berufen, daß § 115 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes eine ähnliche Anrechnungsklausel enthält wie § 34 Abs. 1 TV und daß



die vom Bundesminister des Innern hierzu erlassenen Richtlinien in Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b die von der Beklagten für richtig gehaltene Auslegung zugrunde legen. Diese Verwaltungsrichtlinien konnten indessen den Senat nicht überzeugen, zumal sie die Gründe für ihre Auslegung nicht erkennen lassen.

6. Zählen nach alledem die im Rentenbescheid des Klägers vom 2. Oktober 1962 ausgewiesenen 44 Monate Ausfallzeiten zu der "gesamten Versicherungszeit" im Sinne von § 34 Abs. 1 TV, so ist die Klageforderung begründet. Das angefochtene Urteil mußte daher bestätigt werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Sinning

Hilger

Helmuth Harries

Dr. Gröninger

